
Mehr innerparteiliche Demokratie wagen?

Mehr Einfluss für die Parteibasis muss rechtlich klar geregelt sein.

Von Martin Morlok, Düsseldorf

I. Einleitung

Direkte Demokratie hat Konjunktur. Allenthalben finden sich rechtspolitische Forderungen nach einer Erweiterung der Möglichkeiten unmittelbarer Demokratie. Das gilt für den Wunsch nach Einführung einer Volksgesetzgebung im Bund ebenso wie für die Forderung nach einer Direktwahl des Bundespräsidenten¹ oder auch der Ministerpräsidenten der Länder.² Als einen gewissen Knotenpunkt dieser Diskussion mag man die entsprechende Themensetzung für die Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer im Jahr 2012 ansehen.³ Diese Diskussion um eine Vergrößerung der Teilhabemöglichkeiten der Basis findet auch in den politischen Parteien statt. So geht es bei der derzeit betriebenen Parteireform in der SPD um eine Stärkung der Mitgliederrechte, selbst um eine Einbeziehung von Nichtmitgliedern.⁴

Eine eigene Sparte bilden die Bemühungen, die Partizipationsmöglichkeiten der Basis dadurch zu vergrößern, dass die neuen technischen Möglichkeiten des *Internets* eingesetzt werden. Die Vorstellungen von „Liquid Democracy“ oder die Anstrengungen von „Adhoccracy“ stehen dafür, die Chancen unmittelbarer Teilhabe an Diskussion und Entscheidungsfindung dadurch zu vergrößern, dass persönliche Anwesenheit nicht mehr notwendig ist, dass auch eine zeitlich unkoordinierte Mitwirkung möglich ist und damit die Kosten (in den verschiedenen Hinsichten) der Partizipation geringer werden. Nicht zuletzt werden solche Hoffnungen auf weitere Möglichkeiten zur Demokratie auch für den innerparteilichen Bereich gehegt. Die Parteien haben wohl durchweg schon einzelne Schritte in dieser Richtung unternommen und pflegen eine interne Diskussion um deren Ausbau. Sowohl Sach- wie auch Personalentscheidungen sollen von der Basis der Mitglieder selbst getroffen

werden. Nicht zuletzt dürfte der Charme, den offenbar die Piratenpartei auf nicht Wenige ausübt, mit deren Versprechen auf internetgestützte größere Teilhabemöglichkeiten zusammenhängen.

Allerdings: Solche vergrößerten direktdemokratischen Teilhabemöglichkeiten stoßen auf mancherlei Schwierigkeiten technischer Art, insbesondere dann, wenn tatsächlich eine größere Zahl an Mitwirkenden auf den Plan tritt. Wer kann gegebenenfalls viele Hundert, Tausende oder gar Zehntausende von Voten noch lesen? Wie können diese sinnvoll verarbeitet werden? Wie können aus der Vielzahl der Vorschläge – durch wen? – eine begrenzte Zahl von Alternativen ausgewählt und zur Entscheidung gestellt werden? Hier gibt es sehr viele offene Fragen. Im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen stehen aber *rechtliche* Aspekte.

II. Strukturbedarf der Entscheidungen großer Teilnehmerzahlen

Demokratie bedeutet wesentlich Teilhabe der Betroffenen, letztlich aller Bürger oder Mitglieder einer Vereinigung, an der Herstellung der für sie verbindlichen Entscheidungen. Hinter den demokratischen Einwirkungsmöglichkeiten steht das normale Ideal der Selbstbestimmung, hier in der kollektiven Dimension. Die Volkssouveränität⁵ ist der klassische Begriff, auf den dieser Selbstbestimmungsgedanke für Staaten gebracht wurde, für Vereinigungen ist es der Körperschaftsgedanke, wonach den Mitgliedern die oberste Bestimmungsmacht zukommt.

Freilich, eine größere Zahl von Entscheidungsberechtigten, die auch verstreut wohnen, wirksam an Entscheidungen teilnehmen zu lassen, wirft erhebliche Schwierigkeiten technischer Art auf. Reicht die Mitwirkungsberechtigung über die doch begrenzte Zahl der Stimmberechtigten